

# Montage- und Instandhaltungsbedingungen für Arbeiten an Baumaschinen, Baugeräten, Krane und Industriemaschinen

## § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Für alle Angebote und Aufträge für die Durchführung von Montage- und Instandhaltungsarbeiten (nachfolgend auch „Leistungen“ genannt) an Baumaschinen, Baugeräten, Krane und Industriemaschinen durch den Auftragnehmer sind ausschließlich nachstehende Montage- und Instandhaltungsbedingungen (nachfolgend auch „Vertragsbedingungen“ genannt) des Auftragnehmers maßgeblich. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, es liegt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten diese Vertragsbedingungen. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
2. Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
3. Das Montagepersonal des Auftragnehmers ist nicht befugt, Beanstandungen entgegenzunehmen. Etwaige entsprechende Äußerungen zu Beanstandungen sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.
4. Zur Ausführung anderer Leistungen und Arbeiten als diejenigen, die vertraglich vereinbart worden sind, ist das Montagepersonal nicht befugt. Werden entgegen dieser Bestimmungen vertraglich nicht vereinbarte Leistungen und Arbeiten ausgeführt, so haftet der Auftragnehmer dafür nicht.
5. Mündliche Bestellungen und Aufträge, die vom Montagepersonal entgegengenommen werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
6. Für den Auf-, Abbau und Transport von Turmdrehkränen gelten die ergänzenden „Besondere Vertragsbedingungen für Turmdrehkrane und Mietkrane“ des Auftragnehmers.
7. Diese Vertragsbedingungen gelten gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (nachfolgend insgesamt „Unternehmer“ genannt) sowie gegenüber Verbrauchern.

## § 2 Preisberechnung

1. Wurde nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart, so werden die Kosten für die Leistungen und die anderen auftragsbedingten Kosten nach Zeit, d. h. nach Stundensätzen, berechnet.
2. Berechnung der Stundensätze
  - a. Die Stundensätze werden auf der Grundlage, der für den Auftragnehmer, gültigen Tariflöhne berechnet. Werden jedoch vom Auftragnehmer Löhne gezahlt, die über die tariflichen Lohnsätze hinausgehen, so bilden diese die Grundlage. Treten während der Dauer der Leistungserbringung Lohnerhöhungen gleich welcher Art ein, so bilden die geänderten Lohnsätze mit dem Tag des Inkrafttretens die Grundlage für die Stundensätze.
  - b. Berechnet werden die während der Dauer der Leistungserbringung geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich der ohne Verschulden des Auftragnehmers entstandenen Wartezeiten und die Zeit für die An- und Abreise vom Standort zum Einsatzort.
  - c. Für Obermonteure, Richtmeister und Monteure werden die Stundensätze der Höhe nach gestaffelt berechnet.
  - d. Die Dauer der Arbeitszeit wird in normale und in sonstige Arbeitsstunden aufgeteilt berechnet.

Normale Arbeitsstunden sind solche, die in der regelmäßigen Schichtzeit des jeweils gültigen Lohnarbeitsvertrages liegen.

Sonstige Arbeitsstunden liegen außerhalb der normalen Schichtzeit, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Sie werden mit den im Lohnarbeitsvertrag festgelegten Prozentschlägen berechnet.

Die zuschlagspflichtigen Feiertage werden durch die am Montageort geltenden gesetzlichen Regelungen bestimmt. Für besonders schmutzige oder unter besonders erschwerenden bzw. gefährlichen Umständen zu leistenden Arbeiten werden Sonderzuschläge berechnet.

Für das Vorhalten von Werkzeugen und für die Gestellung eines Werkstattwagens können zur Abgeltung der Kosten nach Wahl des Auftragnehmers auf die normalen Stundensätze Zuschläge berechnet oder die entstehenden Kosten im km-Satz für das zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug mit einbezogen werden.

3. Wurde ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt folgendes:

- a. Die dem Auftraggeber nach diesen Bestimmungen obliegenden Leistungen müssen planmäßig und rechtzeitig erbracht werden.
- b. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die Erprobung müssen im normalen und ununterbrochenen Arbeitsgang ausgeführt werden können.
- c. Sind die vorstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten neben dem vereinbarten Pauschalpreis zu berechnen.

4. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, so verstehen sich alle angegebenen Preise als Endpreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## § 3 Auslösungen

1. Für die Abwesenheit des Montagepersonals vom Standort werden Auslösungen berechnet. Der für die Berechnung maßgebende Zeitaufwand setzt sich aus den An- und Abfahrtsstunden sowie aus den am Einsatzort anfallenden Stunden gem. § 2 b) zusammen.
2. Die Auslösungen werden, nach Zeitdauer gestaffelt, nach Maßgabe der jeweils gültigen Sätze berechnet.
3. Die Kosten für Übernachtungen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

## § 4 Reisekosten

1. Werden bei der An- und Abfahrt vom Standort des Montagepersonals zum Einsatzort öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet; das gleiche gilt für die mitgeführten Werkzeuge und das sonstige Gepäck.
2. Erfolgt die An- und Abfahrt mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen oder werden eigene Fahrzeuge vom Montagepersonal benutzt, so werden km-Sätze berechnet.

## § 5 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten wie Telefon, Telegramme, Frachten usw. werden in der verursachten Höhe gesondert berechnet.

## § 6 Mitwirkung des Auftraggebers als Unternehmer

1. Bei Durchführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen hat der Auftraggeber dem Montagepersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
2. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage obliegt dem Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage zu sorgen.
4. Der Montageleiter des Auftragnehmers ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Montagepersonal sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.

## § 7 Fälligkeit und Zahlung der Rechnung, Eigentumsvorbehalt

1. Die Kosten für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.
2. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlung verlangen.
3. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich oder per Textform und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
4. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, steht ihm ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen zu. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, so ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
5. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, dienen zur Sicherung der Forderungen aus vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auch die bestehenden Eigentumsvorbehalte aus vergangenen vom Auftragnehmer erbrachter Lieferungen. Die Forderungen aus den Leistungen bilden mit den übrigen beim Auftragnehmer geführten Konten eine Rechnung.

## § 8 Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers als Unternehmer

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Montagen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen die erforderliche Energie (z.B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
4. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Montagepersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
5. Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Montagegegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich mit der Erbringung der Leistungen begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
8. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

## § 9 Leistungsfrist und Gefahrentragung

1. Alle Angaben über Termine und Leistungsfristen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.
2. Eine als verbindlich erklärte Leistungsfrist wurde eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber und eine vertraglich vereinbarte Erprobung ausgeführt werden kann.
3. Wird eine Leistung durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet worden sind, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dieses trifft auch dann zu, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Kosten für Schäden, die durch die Verzögerung entstehen, trägt der Veranlasser.
4. Ein Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird als pauschalierte Verzugsentschädigung ersetzt. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5 % insgesamt jedoch max. 5 % des Nettomontagepreises desjenigen Leistungsteils, der aufgrund des Verzuges nicht rechtzeitig benutzt werden konnte. Gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach § 13 dieser Vertragsbedingungen.

## § 10 Abnahme

1. Zur Abnahme der Leistung ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde und eine Erprobung durch den Auftraggeber stattgefunden hat.
2. Bei nicht vertragsgemäß ausgeführter Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten zu beheben. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den der Auftraggeber zu vertreten hat, oder ist der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich, haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Bei einem nicht wesentlichen Mangel ist der Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.
4. Eine Abnahme, die ohne Verschuldung des Auftragnehmers verzögert wird, gilt nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Leistung als beendet angezeigt worden ist, als erfolgt.
5. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt mit der Abnahme für erkennbare Mängel, es sei denn, dass sich der Auftraggeber bei Abnahme die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## § 11 Mängelansprüche

1. Der Auftragnehmer haftet nach Abnahme für Mängel der Montage oder Instandhaltung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet § 11 Nr. 5 und § 13 dieser Vertragsbedingungen in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat.
2. Für Mängel, die auf einem Umstand beruhen, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Das gleiche gilt, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist.
3. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Montagearbeiten oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder von einem Dritten ausführen lassen, entfällt die

Haftung des Auftragnehmers.

4. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die Kosten für den Aus- und Einbau. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
5. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Montage oder Instandhaltungsarbeit trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

## § 12 Sonstige Haftung

1. Wird bei einer Montage oder Instandhaltung ein MontageTeil durch das Verschulden des Montagepersonals beschädigt oder geht es verloren, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, es auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder es zu ersetzen.
2. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers die Leistung vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§ 11, 12,1 und 13 entsprechend.

## § 13 Haftungsbeschränkung

1. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Montage- oder Instandhaltungsgegenstand entstanden sind, nur geltend machen:
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
  - bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
  - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat
  - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
  - Im Rahmen einer Garantiezusage bzw. beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
2. Im Übrigen sind weitere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

## § 14 Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so verjähren alle Ansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche gem. § 13 dieser Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Montage- bzw. Instandhaltungsarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen. Diese gesetzlichen Fristen gelten auch dann, falls es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt.

## § 15 Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden Werkzeuge oder sonstige Geräte des Auftragnehmers auf dem Transport oder auf dem Montage- bzw. Instandhaltungsplatz ohne Verschulden des Montagepersonals beschädigt oder geraten sie in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet, soweit der Schaden nicht auf normalem Verschleiß beruht; dies gilt nicht, falls der Schaden nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist.

## § 16 Datenschutz

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

## § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der zugrunde liegende Vertrag sowie diese Vertragsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder- nach seiner Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Auftragnehmer:  
Odenwälder Baumaschinen GmbH, 69509 Mörlenbach  
Odenwälder Baumaschinen GmbH & Co. KG, 06217 Merseburg  
Odenwälder Baumaschinen und Baugeräte GmbH, 67071 Ludwigshafen  
Odenwälder Handels GmbH, 97525 Schwebheim; 97273 Kürnach